

# Bauleitplanung der Gemeinde Haste

## **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**

(§ 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 a BauGB),

## **Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses**

(§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 a BauGB)

**und**

## **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung**

(gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB)

Der Rat der Gemeinde Haste hat in seiner Sitzung am 19.06.2017 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB und den Beschluss zur öffentlichen Auslegung (Auslegungsbeschluss) gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Thomaskamp“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, gefasst. Die Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

### **Bebauungsplan Nr. 22**

#### **„Thomaskamp“**

einschl. örtlicher Bauvorschriften

#### **- 1. Änderung -**

### **Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:**

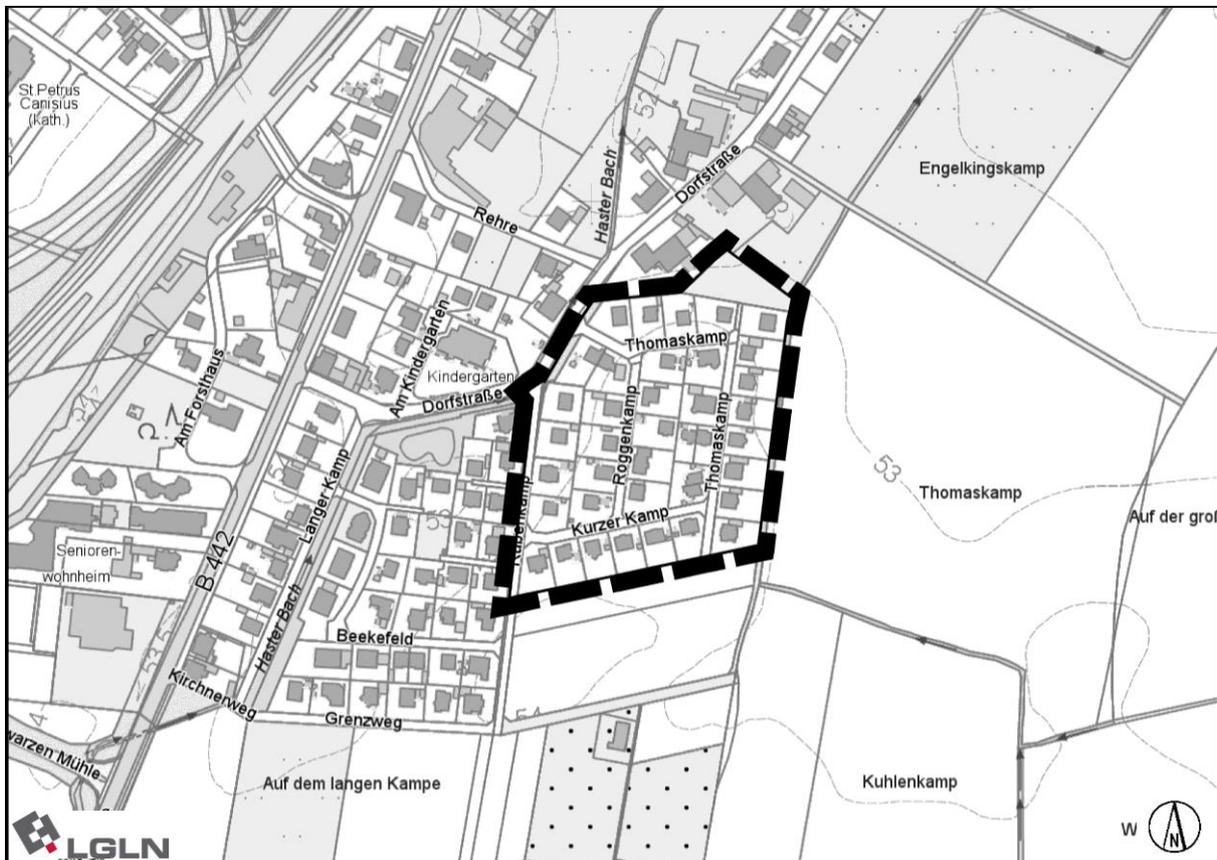
Die 1. Änderung des B-Planes Nr. 22 dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Berücksichtigung der individuellen Gestaltungsfreiheit in Bezug auf die Gestaltung der Außenwände der Hauptgebäude. Zu diesem Zweck sollen die bisher festgesetzten Farben bzgl. der Außenwandgestaltung erweitert werden, um die heutigen individuellen Wohn- und Gestaltungsbedürfnisse der auf diesen Planbereich reflektierenden Bevölkerung berücksichtigen zu können.

Gegenstand der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 ist daher die Ergänzung der rechtsverbindlich festgesetzten örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung in Bezug auf die bislang zugelassenen Farbtöne für die Außenwandgestaltung. Zusätzlich zu den bereits zulässigen Farbtönen „rot-rotbraun“ für Sicht- und Klinkermauerwerk und zusätzlich „gelb“ für Putz und Holzverschalung soll nunmehr der Farbton „weiß“ für alle Außenwände zugelassen werden. Hierdurch sollen die heutigen Wohnbedürfnisse mit Blick auf die Anforderungen an die zeitgemäße Gestaltung von Gebäuden, insbesondere individueller Bauformen und Materialien, angemessen berücksichtigt werden.

Alle übrigen Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung bleiben unverändert rechtsverbindlich.

### **Räumlicher Geltungsbereich:**

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 22 „Thomaskamp“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 hervor.



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2017 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Thomaskamp“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, und einschließlich Entwurfsbegründung, liegt in der Zeit vom

**07.08.2017 bis einschl. 08.09.2017**

- während der Öffnungszeiten der allgemeinen Verwaltung/Gemeindebüro (dienstags und mittwochs von 16.00 – 18.00 Uhr, donnerstags von 9.00 - 12.00 und 16.00 – 18.00 Uhr sowie freitags von 9.00 – 12.00 Uhr) oder nach vorheriger Terminabsprache unter 05723 81953 öffentlich zu jedermanns Einsicht bei der **Gemeinde Haste, Hauptstraße 42, 31559 Haste**, und
- während der Öffnungszeiten der allgemeinen Verwaltung (montags von 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr, dienstags von 9.00 – 12.00 Uhr, donnerstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr sowie freitags von 9.00 – 12.00 Uhr) oder nach vorheriger Terminabsprache unter 05723 704-0 öffentlich zu jedermanns Einsicht im **Bauamt der Samtgemeinde Nenndorf, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf**, aus.

Die Auslegungsunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Gemeinde Haste unter [www.haste.de/gemeinde/auslegung-von-bebauungsplaenen/](http://www.haste.de/gemeinde/auslegung-von-bebauungsplaenen/) sowie auf der Seite der Samtgemeinde Nenndorf unter [www.nenndorf.de](http://www.nenndorf.de) > *Bauen & Wirtschaft* > *Bauen* > *Auslegung von Bebauungsplänen und Änderungen des Flächennutzungsplanes* einsehbar.

Während der o.g. Zeit können Stellungnahmen schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Thomaskamp“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, unberücksichtigt bleiben.

Es wird mit Bezug auf § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller

im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Thomaskamp“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, wird das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gem. § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Eine Überwachung der Umweltauswirkungen gem. § 4 c BauGB ist gem. § 13 Abs. 3 BauGB nicht vorgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Haste, den 18.07.2017

Der Bürgermeister  
Sandmann